Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

schnittliche Betrag einer Versicherung war in beiden Zeiträumen 58 Rthlr. Hierbei sind einzig die grossen Gesellschaften, welche das Sterbekassen-Geschäft nur nebenbei betreiben, und nicht die unzähligen kleinen Vereine in Rechnung gezogen, welche entweder allein Begräbnissgeld oder auch Kranken-, Invaliden-, Wittwengeld und dergl. versichert haben.

Höchst unsichere Nachrichten sind über die Capitalversicherung auf den Lebensfall vorhanden; zu Folge der Angaben von Seiten einzelner Gesellschaften waren 1861 rund 25,000 Personen mit wenig über 1 Mill. Rthlr. Capital, 1864 dagegen 31,600 Personen mit 3½ Mill. Rthlr. versichert.

Eine ganz geringe Ausdehnung, ja der verhältnissmässigen Personenbetheiligung nach sogar einen Rückgang hat die Rentenversicherung erlitten; gegen 62,900 zu Ende 1861 mit 506,000 Rthlr. Rente versicherte Personen waren drei Jahre später rund 64,000 Personen mit 529,000 Rthlr. Rente eingeschrieben.

Das Quartalheft enthält weiter folgende Aufsätze und Abhandlungen:

Das Verfahren bei der preussischen Volkszählung vom 3. Dezemb. 1864; von Dr. Knapp, mit Anmerkungen von Regierungsrath Boeckh.

Das Landes-Oeconomie-Collegium und die Bildung eines statistischen Vereinsnetzes in der preussischen Monarchie; von Dr. Engel.

Ein Reformprincip für Sparkassen; von Dr. Engel. [1])

Die Frachtgutbewegung auf den deutschen Eisenbahnen im Jahre 1865; von R. Simson.

Die Banken Norddeutschlands im Jahre 1865 und während des Krieges 1866; von Jul. Elster.

Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik in Grossbritanien.

— **e. G. Schenk, die bessere Eintheilung der Felder und die Zusammenlegung der Grundstücke, mit besonderer Rücksicht auf das südwestliche Deutschland.** Mit Holzschnitten und zehn lithographirten Tafeln. Wiesbaden 1867. Eine höchst kenntnissreiche Schrift. Da Süddeutschland in der Reform, welche den Gegenstand des Werkes bildet, trotz Nassau's Beispiel, sehr weit zurück ist, so ist es besonders dankenswerth, dass hauptsächlich auf die südwestdeutschen Verhältnisse Rücksicht genommen und für diese wiederum von Nassau ausgegangen und auf Nassau zurückgegangen wird. Den Haupttheil der Schrift nimmt eine ebenso vollständige als klare Darstellung des nassauischen Consolidationsverfahrens ein (S. 72—177). Voran geht eine Darlegung der Vortheile der besseren Feldereintheilung, eine all-

---

1) Wir machen bei dieser Gelegenheit auf eine andere Arbeit Engels: „Der Preis der Arbeit, zwei Vorlesungen" aufmerksam, welche neben geistvollen allgemeinen Erörterungen eine Berechnung des Kostenpreises der Arbeit an drei Beispielen durchführt. Anm. der Red.

gemeinere Geschichte der diessfälligen Reformen und eine Erörterung der der Reform in Süddeutschland entgegenstehenden Hindernisse sowie der Mittel, sie zu überwinden. Diese Gegenstände werden sämmtlich nicht blos mit einer ungewöhnlichen Kenntniss der speciellen Literatur und Gesetzgebung, sondern auch mit feiner Auffassung und discreter Beurtheilung der besonderen Zustände und Entwicklungsverhältnisse behandelt.

— e. **Die innere Politik der preussischen Regierung** von 1862—1866, Sammlung der amtlichen Kundgebungen und halbamtlichen Aeusserungen. Berlin 1866. Geh. Oberhofbuchdruckerei.

J. C. Glaser, Archiv des norddeutschen Bundes, Heft I—III. Berlin 1867.

A. Rauch, parlamentarisches Taschenbuch, 2. Aufl., 1. Lief. Plauen 1867.

Brauchbare Sammlungen.

Die erste derselben ist vom Standpunkt der p. Regierung unternommen und druckt von den Thronreden an bis zu den Reden und Erlassen des letzten Fachministers Alles ab, was seit der Kammereröffnung am 14. Jan. 1862 bis zum Kammerschluss am 23. Febr. 1866 von der Regierung und ihren Organen in dem vielseitigen Konflict mit der Kammer geäussert worden ist. Man darf es der Sammlung nicht zum Vorwurf machen, dass sie nicht auch die oppositionellen Acten bucht, denn sie bezeichnet sich selbst als „eine gouvernementale Geschichte der letzten vier Jahre", geschrieben in Actenstücken. Innerhalb dieser Selbstbeschränkung ist sie ein übersichtliches Quellenbuch für die denkwürdige Periode, welche aus inneren Konflicten in auswärtige Kriege und in den Zusammenbruch des bisherigen Staatsrechts ausgelaufen ist. Für den Geschichtschreiber und Politiker wird das Buch als nächstes und übersichtliches Repertorium der betreffenden Aktenstücke sehr bequem sein. Neben den Documenten von allgemeiner Bedeutung finden sich die besonderen Aeusserungen des Königs und der einzelnen Minister je in eigenen Abtheilungen zusammengestellt.

Ist die so eben besprochene Sammlung mehr von historischem Interesse, so giebt uns Glaser's Archiv des norddeutschen Bundes (bis jetzt 3 Hefte) die Sammlung jener unmittelbar practischen Documente, auf welchen das neue 1866 auf deutschen Schlachtfeldern dictirte Staatsrecht Deutschlands beruht.

Das erste Heft dieses Archivs druckt neben der deutschen Reichsverfassung und der Erklärung Preussens vom 14. Juni 1866 alle Friedens- und (nicht geheimen) Bündnissverträge des vorigen Jahres ab, ausserdem das Reichstagswahlgesetz vom 15. Oktober 1866 und im Anhang die Verfassung der Schweiz und der Vereinigten Staaten. Das zweite Heft ist zunächst der Publikation einiger Besitzergreifungs-